

## NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 26.01.2023**, im Gemeindeamt Ellbögen stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesende: Bgm. **Kiechl** Walter, MSc als Vorsitzender  
Bgm.-Stv. **Gschirr Andreas**  
GV **Ribis** Reinhard  
GV **Spörr** Christoph  
GR<sup>in</sup> **Auer** Stefanie  
GR **Blasisker** Andreas  
Für GR Ing. **Hölzl** Peter – Ersatzmitglied Katrin **Hupfaut**  
GR<sup>in</sup> **Miller** Renate  
GR **Reichegger** Günter  
GR **Seidner** Gerhard  
GR **Volgger** Karl  
GR **Völlenklee** Christoph  
Für GR Ing. **Wehrauter** Simon – Ersatzmitglied Stefan **Volgger**

Entschuldigt: GR Ing. **Hölzl** Peter  
GR Ing. **Wehrauter** Simon

Schriftführer: Mag.<sup>a</sup> Sonja Kogler

Weitere Anwesende: Arch. DI Siegfried Hybner zu TOP 2  
Frau Judith Kofler zu TOP 3  
1 Zuhörer

### TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschriften vom 15.12.2022
2. Bildungscampus
  - 2.1. Vergabe Bautischlerarbeiten
  - 2.2. Vergabe Portalschlosser mit Innenverglasung
  - 2.3. Vergabe Schlosserarbeiten
  - 2.4. Vergabe elektronische Schultafeln
3. Voranschlag 2023
  - 3.1. Beschlussfassung über den erstellten und in dieser Form vorgelegten Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2023 und mittelfristigen Finanzierungsplan 2024 - 2027

- 3.2. Festsetzung der Beitragshöhe (Abweichungsdifferenz) gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Verrechnungsverordnung
4. Grundsatzbeschluss interkommunales Gewerbegebiet Patsch/ Ellbögen
5. Breitband Internet: Beschlussfassung des Fördervertrages zum Breitbandausbau OpenNet 2022-2025 (Bundesförderung)
6. Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Annaheim
  - 6.1. Änderung der Vereinbarung
  - 6.2. Änderung der Satzung
7. Besprechung neues Mitglied Überprüfungsausschuss
8. Bericht der Ausschüsse
9. Bericht des Substanzverwalters
10. Bericht aktueller Stand GesbR-Vertrag Kraftwerk Falkesanerbach
11. Subventionen:
  - 11.1. Ansuchen der Schellenschloger Ellbögen
  - 11.2. Ansuchen der Enzianbühne Ellbögen
12. Personalangelegenheiten
  - 12.1. Einstellung einer Stützkraft für den Kindergarten
13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

# BESCHLÜSSE:

Bgm. Kiechl begrüßt die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung. Es sind keine Angelobungen durchzuführen. Auch ein herzlicher Dank den heute anwesenden Ersatzmitgliedern, die teilweise sehr kurzfristig einspringen haben müssen, sowie Herrn Arch. DI Hybner und der Gemeindebuchhalterin Frau Kofler für ihr Erscheinen bei der heutigen Gemeinderatssitzung.

Ersatzmitglied Katrin Hupfauf greift das Thema auf und bittet, da es gerade für die Ersatzmitglieder oft sehr kurzfristig ist, einzuspringen, um einen Sitzungsplan.

Bgm. Kiechl teilt mit, dass die Aufstellung eines Sitzungsplanes für das ganze Jahr aufgrund der Ausschreibungen zum Bildungscampus derzeit nicht funktioniert.

## **1. Genehmigung der Niederschriften vom 15.12.2022**

GV Spörr gibt zur gesonderten Niederschrift bekannt, dass er den Punkt zum Überprüfungsausschuss gerne in der allgemeinen Niederschrift verankert hätte.

Bgm. Kiechl ist der Meinung, dass der ganze Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wurde und daher nur in der gesonderten Niederschrift näher ausgeführt wird.

Bgm.-Stv. Gchirr war bereits am Anfang der letzten Sitzung der Meinung, dass dieser Punkt nicht bei den Personalangelegenheiten behandelt gehört. Der Punkt wurde aber dort belassen.

Dieses Ansuchen wird noch im Detail geprüft.

### **Beschluss:**

Die Niederschriften vom 15.12.2022 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, GV Spörr erteilt seine Zustimmung im Hinblick auf die Einhaltung der vorgenannten Angelegenheit als Bedingung.

## **2. Bildungscampus**

Bgm. Kiechl berichtet, dass heute zu diesem Punkt Arch. DI Hybner anwesend ist.

## 2.1. Vergabe Bautischlerarbeiten

Bgm. Kiechl berichtet über die durchgeführte Ausschreibung.

Nach der Ausschreibung haben drei Firmen ein Angebot eingereicht.

Johann Nagiller	€ 261.476,00 exkl. USt.
Tischlerei Jenewein GmbH	€ 299.683,60 exkl. USt.
Suntinger und Wallner GmbH	€ 252.407,00 exkl. USt.

Berücksichtigt wurde zu dem bereits bei Ausschreiben die Reaktionszeit, die sich aus der Entfernung der Firma zur Baustelle ergibt. Somit verliert der Billigstbieter durch seine Entfernung mehr Punkte als er aus seinem billigeren Preis gewinnt. Daraus ergibt sich in einer Punktebewertung, dass die Firma Johann Nagiller als Bestbieter hervorgeht. Bei dieser Summe befindet man sich im Oberschwellenbereich. Es sind keine Verhandlungen im Vergaberecht vorgesehen. Unter einer Vertragssumme von € 100.000,00 ist der Verhandlungsspielraum größer.

Die Ausschreibung für die Türblätter wurde schon durchgeführt und auch vergeben. Die jetzige Ausschreibung betrifft die Möbel, aber nicht die Einrichtung, die beweglich ist. Die Garderoben sind nur teilweise enthalten. Die lose Möblierung ist nicht in dieser Ausschreibung enthalten.

GR Reichegger erkundigte sich nach dem detaillierten Umfang der heutigen Ausschreibung.

Enthalten sind ebenfalls Einbaumöbel an den Wänden der Klassen und Ablagen etc. Teilweise sind auch Garderoben enthalten, aber die große Garderobe, ist als loses Mobiliar qualifiziert und daher nicht in dieser Ausschreibung enthalten.

Auf die Frage von GV Spörr, ob im Angebot auch Regiestunden enthalten seien, antwortet Arch. DI Hybner, dass im geringen Ausmaß von 30 Stunden Regieleistungen enthalten sind.

### Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Als Ergebnis der durchgeführten Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, dem Bestbieter Firma Johann Nagiller, Tarzens 14a, 6083 Ellbögen, den Zuschlag für das Hauptangebot mit der ermittelten Vergabesumme von gesamt € 261.476,00 exkl. USt. zu geben.

### Beschluss:

Den Zuschlag für die Bautischlerarbeiten erhält das zur Wahl stehende Angebot des Bestbieters, das ist die Firma Johann Nagiller, Tarzens 14a, 6083 Ellbögen, zu einem Gesamtpreis von € 261.476,00 exkl. USt lt. Vergabevorschlag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **2.2. Vergabe Portalschlosser mit Innenverglasung**

Bgm. Kiechl und Herr Arch. Hybner erklären Folgendes: Die Leistungen wurden im Rahmen eines offenen Verfahrens angefragt. Es ist lediglich ein Angebot von der Firma Karometall / Oberösterreich eingetroffen, das ist jene Firma, die auch die Fassade errichten wird.

Ursprünglich gab es dafür eine Kostenschätzung durch die Planer von rund € 390.000,00. Das ursprüngliche Angebot der Firma Karometall lag bei € 599.000,00.

Das Angebot wurde technisch und wirtschaftlich angepasst, da der Umfang und die Ausführungsqualität ansonsten zu einer deutlichen Überschreitung der Kosten geführt hätten. Es werden etwa Elemente in Aluminium statt in Stahl ausgeführt und einige aufwändige Einbaudetails vereinfacht.

Nach mehreren Gesprächen mit der Firma Karometall ergibt der nun vorliegende Vergabevorschlag, dass nach Anpassung der Materialqualitäten und Einbaudetails und einer gesonderten Bezahlung der Wartung ab dem 7. Jahr des Zahlungsplanes, siehe Anlage (zur Absicherung der notwendigen Materialbestellungen etc. und eines zusätzlichen Nachlasses von 1 %), ergibt sich eine Vergabesumme von € 470.488,39.

Ein Widerruf der Ausschreibung ist nicht sinnvoll, da bei einer Neuausschreibung der Innenausbau deutlich verzögert wird.

Arch. Hybner teilt mit, dass die Planer klare Vorstellungen und Details zum Bau haben, der aber nicht für die Planer, sondern für Ellbögen entsteht.

Bgm.-Stv. Gschirr fasst zusammen, dass nun die günstigere Qualität gewählt wurde, diese nun aber trotzdem teurer ist, als die ursprüngliche Ausschreibung. Er fragt sich, warum ein derartiger Auftrag für andere Firmen nicht interessant genug ist, um Angebote zu stellen.

Herr Arch. Hybner teilt mit, dass wenn die Gemeinde Ellbögen beabsichtigt, dieses Verfahren aufzuheben und neu auszuschreiben, mit Verzögerungen von ca. 45 Tagen zu rechnen ist auf Grund der vorgeschriebenen Verfahrensdauer.

GV Spörr erkundigt sich, wie lange das Angebot offen war und Angebote abgegeben werden konnten. Arch. Hybner teilt mit, dass dies mehr als 30 Tage waren. Das Minimum beträgt 20 Tage. Es wird aber darauf geachtet, dass zumindest 30 Tage für die Angebotslegung zur Verfügung stehen. Während der offenen Zeit kann nachgeschaut werden, wie viele Firmen sich die Informationen angeschaut haben, aber nicht vorhersagen, wie viele Firmen tatsächlich ein Angebot abgeben.

GV Spörr merkt an, dass es bei großen, auszuschreibenden Positionen stets nur ein Angebot gebe, das zieht sich durch das ganze Projekt durch und wird als sehr fragwürdig gesehen.

Arch. Hybner teilt mit, dass die Ankö-Plattform das bekannteste Vergabeportal ist. Die Firmen können nicht gezwungen werden, Angebote abzugeben. Firmen, die bekannt und zu empfehlen sind, werden auch direkt kontaktiert.

GR Auer fragt nach, was nun der konkrete Vorwurf sei. Wenn nur eine Firma anbietet, kann keiner was dafür und es solle diese herangezogen werden. GV Spörr teilt mit, dass er im Sinne der Wahrung der Interessen der Bevölkerung hier durchaus Fragen stellen könne. Er ist der Meinung, dass bei rechtzeitiger Ausschreibung auch noch weitere Verfahren durchgeführt bzw. mögliche Bieter angefragt werden könnten.

Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass er der Meinung ist, dass viele Firmen auf Grund der Komplexität, die Finger von einer Angebotsstellung lassen. Dies betrifft vor allem die kleinen Firmen. Er fragt sich, ob es nicht möglich wäre, Angebotsumfänge in den Ausschreibungen zu teilen, damit auf diese Weise eine größere Zahl von einlangenden Angeboten erreicht werden könne.

Arch. Hybner teilt mit, dass eine Firma eine gewisse Größe und eine Kalkulationsabteilung haben sollte, um bei diesen Ausschreibungen Angebote zu legen. Weiters wurde auch bei den Planern darauf gedrängt, dass die Architekten die Planungsgrundlagen früher zur Verfügung stellen.

Es ist zurzeit schwierig, Bieter zu bekommen, das hat Herr Arch. Hybner auch in anderen Verfahren gemerkt.

### **Beschluss:**

Den Zuschlag für die Portalschlosser mit Innenverglasung erhält das zur Wahl stehende Angebot des Bestbieters, das ist die Firma Karometall, zu einem Gesamtpreis von € 470.488,39 exkl. USt lt. Vergabevorschlag. Bei der Beauftragung wird der Punkt Werkplanungen nur zu 80 % beauftragt und mit der Firma über den Umfang der beauftragten Stunden verhandelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2.3. Vergabe Schlosserarbeiten**

Arch. Hybner teilt mit, dass es sich bei dieser Ausschreibung um Schlosserarbeiten im Gebäudeinneren, dem Liftschacht, den Brüstungen und Balkonen sowie um Schlosserarbeiten auf der Dachlandschaft für Absturzsicherungen und Außenstahltreppen handelt.

Die Schlosserarbeiten wurden im Rahmen eines offenen Verfahrens angefragt.

Es ist lediglich ein Angebot von der Firma dp-metallbau GmbH/Wattens eingetroffen.

Hier liegt eine deutliche Überschreitung der Schätzkosten vor. Die Architekten haben nicht erkannt, dass die Ausschreibung viel teurere Angebote ergeben wird, als angenommen. Die vorgelegte Angebotssumme beträgt gerundet 609.000,00 €, der Kostenvoranschlag des Generalplaners lag bei 250.000,00 €. Am Tag vor der Gemeinderatssitzung fand die letzte Besprechung zu diesem Thema statt. Es ist angedacht, ein dreistufiges Verfahren anzuwenden.

Aus Termingründen würde die Firma Karometall alle notwendigen Angelegenheiten jetzt durchführen. Die weiteren zwei Stufen sollten als Verfahren im Unterschwellenbereich ausgeschrieben werden, da diese Leistungen erst später benötigt werden.

Diese Ausschreibung lief über Weihnachten. Die Firma Dollinger ist ok, aber dieses Angebot kann nicht so einfach in Auftrag gegeben werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass das Verfahren aufgehoben wird. Nach dieser ersten Ausschreibungsrunde kann direkt auf Firmen zugegangen werden.

Diese Vorgangsweise hat es schon einmal, und zwar bei der Vergabe des Elektroanbieters, gegeben.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Vergabe der Schlosserarbeiten heute nicht erfolgt, sondern das Verfahrens widerrufen werden soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2.4. Vergabe elektronische Schultafeln**

Bgm. Kiechl und Arch. Hybner informieren über die elektronischen Tafeln. Das Angebot wurde gestern noch adaptiert und ergänzt und der Liefertermin mit Herbst 2023 bei schneller Bestellung bestätigt.

Die Anschaffung ist im Budget enthalten. Sinnvoll wäre in diesem Fall auch die Garantieverlängerung.

Das junge Pädagogen-Team freut sich über die Tafeln und wird diese sicherlich auch einsetzen. GR Auer, die selbst schon mit diesen Tafeln gearbeitet hat, erklärt, dass diese viele Möglichkeiten bei der Arbeit eröffnen und immer zuverlässig funktioniert haben und daher für sie als große Bereicherung wahrgenommen wurden.

GV Spörr teilt mit, dass er aus seiner Arbeit weiß, dass solche Tafeln für große Sitzungssäle als Leasingobjekte angeschafft wurden. Dabei fielen die laufenden Kosten für noch größere Tafeln sehr gering aus. Er möchte dies nur als Gedanken einwerfen.

Bei diesen Tafeln gibt es nur einen Anbieter.

#### **Beschluss:**

Die Vergabe der elektronischen Schultafeln an die Firma Multimedia Fabrik in der Höhe von € 38.663,40 netto, lt. Angebot vom 24.01.2023, wird beschlossen. Der Liefertermin Schulbeginn 2023 wird garantiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Arch. DI Hybner gibt einen Ausblick für die nächste Sitzung, die laut Bgm. Kiechl am 09.02.2023 stattfinden wird.

Es sollten Malerarbeiten, Holzfassaden und die Akustikdecken vergeben werden. Bei den Malerarbeiten sind drei Angebote eingelangt. Bei den Holzfassaden ist nur ein Angebot eingelangt.

Bgm.-Stv. Gschirr erkundigt sich, ob bei einer Teilung der Auftragssumme nicht mehrere Angebote erzielt werden können. Arch. Hybner erklärt, dass die Teilsumme der Fassaden etwa dem Veranschlagten entspricht.

Nachdem es keine Fragen mehr gibt, bedanken sich die Gemeinderäte bei Arch. Hybner für sein Erscheinen und er verlässt um 20:25 Uhr die Gemeinderatssitzung.

### **3. Voranschlag 2023**



### **3.1. Beschlussfassung über den erstellten und in dieser Form vorgelegten Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2023 und mittelfristigen Finanzierungsplan 2024 – 2027**

Der Voranschlag wurde den Gemeinderäten per E-Mail sowie über das Mandatarinfoportal zur Verfügung gestellt. Bgm. Kiechl Walter und Buchhalterin Kofler Judith erläutern den Voranschlag und beantworten allfällige Fragen.

Bgm. Kiechl teilt mit, dass der Voranschlag heuer 231 Seiten umfasst und eine Summe von € 5,200.000,00 enthält und eine Investitionssumme von € 10,000.000,00. Er möchte mit dem Gemeinderat einige Positionen herausgreifen und besprechen und nennt dazu die entsprechenden Seitenzahlen:

S 39; € 3.000,00; Innenausbau Gemeindeamt, Anschaffung, Schrank für Ablage

S 52; € 97.200,00; Bildungscampus Eigenmittel

S 63 € 20.000,00; Sportplatz Patsch für Wegsanierung

S 68, € 10.000,00; Ausrichtung der Jungbürgerfeier

S 69; € 20.000,00; Sanierung des Bodens im Gemeindesaal

S 70; € 7.000,00; Sanierung Lourdeskapelle

S 85; € 286.000,00; Einnahme Bedarfszuweisungen Straßen

S 86; € 480.000,00; für Oberellbögener Weg

S 86; € 30.000,00; Anteil Parkplatz Hennenboden

S 86; € 40.000,00; Kosten Parkplatz Kreuzbichl

S 85; € 90.000,00; Asphaltierung und Instandsetzungen, die Arbeiten wurden schon gemacht, aber die Rechnung ist erst heuer gestellt und daher im Voranschlag enthalten; die € 86.000,00 sind für das laufende Jahr, damit ist klar, dass heuer keine Asphaltierungen mehr durchgeführt werden,

S 86; € 65.000,00; für L 38 Radweg im Bereich „Figur“, im nächsten Jahr müsse noch € 76.000,00 aufgewendet werden

S 89; € 63.500,00, Überdachung Bauhof, die Schätzung für die Durchführung beträgt das Doppelte

S 90; € 53.500,00 Einnahme Bundesförderung, € 10.700,00 Einnahme Landesförderung

S 91; € 143.000,00; Ausgaben Glasfaserausbau, Außertal € 30.000,00

S 99; € 5.000,00; Planung für Friedhofserweiterung, Rücksprache mit Dorferneuerung

S 101; € 36.500,00, Entnahme Jagdpacht, € 100.000,00 Entnahme, € 53.000,00, Entnahme Verkauf Moserbergweg (Entnahmen GGA)

S 104; € 59.300,00 Einnahme für Tröglbrandquelle nach Kommunalinvestitionsgesetz

S 104; € 97.000,00 Ausgaben Tröglbrandquelle, Projekt auf 3 Jahre, Schätzung der Durchführung des Gesamtprojektes auf € 290.000,00, Durchführung auf 3 Jahre,

S 106; € 10.000,00, Es sind noch diverse Rechnungen und Abrechnungen, sowie die Löffelsteinmauer durchzuführen

S 106; € 23.000,00 Ausgaben für die Hangentwässerung „Moosacker“

S 106; € 100.000,00 Hangentwässerung „Mangge“, Baubeginn im Herbst

S 106 € 20.000,00 für Pumpe Hennenboden und Pumpe Moser € 18.300,00

S 110; € 50.000,00 Ausgabe für Umbau Schützengilde

S 109; € 10.000,00 Eingangstür Feuerwehrhaus, € 30.000,00 Austausch Ölheizungsanlage, diese ist 32 Jahre alt, ebenso ist im Budget € 40.000,00 Rücklage für das Feuerwehrfahrzeug

S 110; € 630.000,00 Einnahme Stromerlöse KW Viggarbach, allerdings Körperschaftssteuer von € 150.000,00

Für die PV-Anlage Recyclinghof ist ebenso ein Erlös drin, Anlage läuft seit gestern

S 115 € 475.000,00 Eingang aus dem Kraftwerk Falkesaner Bach, für die Gemeinde Ellbögen, Erlöse für die GGA werden extra als Substanzentnahme entnommen,

S 116 € 1.315.000,00 Einnahme der Ertragsanteile - Berechnung laut Vorlage des Landes Tirol

S 114 € 120.000,00 Betriebsmittelrücklage, da Kassastärker heuer bis Ende Juni zurückzuzahlen ist, zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen

GR Volgger erkundigt sich über die Kosten des Wasserleitungsbaues „Fugerer“ und „Rohrach“. Dies ist eher ein Thema für den Rechnungsabschluss wird aber für die nächste Sitzung aufbereitet.

GV Spörr ersucht darum, dass die Ordnungsgebühren der Zweitwohnsitzabgabe im vorderen Teil des Voranschlags ergänzt werden. Im Bereich S 116 ist die Verordnung angeführt. Buchhalterin Kofler teilt mit, dass sie dies noch ergänzen wird.

Bgm.-Stv. Gschirr gratuliert zum Budget, da er der Meinung ist, dass außerhalb des Großprojektes Bildungscampus noch einige weitere Angelegenheiten aufgenommen werden konnten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen beschließt den Voranschlag 2023 samt Mittelfristigen Finanzplan 2024-2027 laut VRV 2015 in der hier vorliegenden und den Mandataren elektronisch übermittelten Form, bestehend aus dem Finanzierungsvoranschlag mit einem Saldo von € 0 und dem Ergebnisvoranschlag mit einem Saldo von € 1.400.800.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**3.2. Festsetzung der Beitragshöhe (Abweichungsdifferenz) gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Verrechnungsverordnung**

**Beschluss:**

Die Betragshöhe (Abweichungsdifferenz) gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Verrechnungsverordnung wird mit € 8.000,-- festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gemeindebuchhalterin, Frau Judith Kofler, wird für ihre tolle Arbeit gedankt. Sie verlässt die Gemeinderatssitzung um 21:00 Uhr.

**4. Grundsatzbeschluss interkommunales Gewerbegebiet Patsch/ Ellbögen**

Bgm. Kiechl teilt mit, dass die Gemeinde Patsch plant, ein Gewerbegebiet einzurichten, dazu ist es erforderlich, dass landwirtschaftliche Flächen aufgegeben werden. Dies wird aber nur geduldet, wenn ein erhöhtes öffentliches Interesse gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn sich zwei Gemeinden im Sinne einer Gemeindekooperation beteiligen.

Dies wäre für die Gemeinde Ellbögen sinnvoll, da vielleicht auch einige Personen aus Ellbögen ihr Gewerbe an diesen Standort legen würden und an die Gemeinde Ellbögen durch die Kooperation einige Kommunalabgaben fließen würden.

Der Standort auf der Straße von Patsch Richtung Autobahn auf der linken Seite. Man kann daher durchaus von einer optimalen Anbindung an die Verkehrswege sprechen. Es bringt keine Nachteile für die Gemeinde Ellbögen, sondern nur Vorteile. GR Auer erkundigt sich, ob schon

eine konkrete Interessentenlage gegeben ist. Bgm. Kiechl weiß von einem konkreten Interessenten. Tatsache ist, dass es bis zur Realisierung noch ein weiter Weg ist, aber durch einen Grundsatzbeschluss beider Gemeinden das Interesse an der Umsetzung dieses Projektes dokumentiert wird.

GV Spörr teilt mit, dass er vor Beschlussfassung noch mehrere Informationen benötigt. Etwa wie die Kommunalsteueraufteilung konkret aussieht.

Bgm. Kiechl teilt mit, dass mit dem Bürgermeister der Gemeinde Patsch darüber gesprochen wurde, dass die Gemeinde Patsch die gesamten Investitionskosten für die Infrastruktur trägt. Dies ist allerdings im vorgelegten Vereinbarungsentwurf nicht so enthalten.

GV Spörr teilt mit, dass er grundsätzlich nichts gegen eine Unterstützung hat, es sollten die Rahmenbedingungen allerdings zuvor klargestellt werden.

GR Reichegger ist aus dem heute Gesagten der Meinung, dass die Gemeinde Patsch die Gemeinde Ellbögen benötigt, um umwidmen zu können.

Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass es jetzt nur um die grundsätzliche Bereitschaft gehe, alles Weitere sei Verhandlungssache. Wird von unserer Seite mehr investiert, kann auch mit mehr Ertrag gerechnet werden.

GR Reichegger möchte sich das auch von der Seite der Gemeinde Patsch anhören. Er ist kein Freund von Entscheidungen nach einem vorgelegten Zettel.

GV Spörr bittet um Vertagung und Erklärung. Die nächste Sitzung findet ja bereits am 09.02.2023 statt. Dort sollen der Bürgermeister von Patsch und Herr Seeber, dem Gemeinderat von Ellbögen Rede und Antwort stehen.

Die Beschlussfassung wird vertagt und bei der nächsten Sitzung werden die genannten Vertreter der Gemeinde Patsch eingeladen.

## **5. Breitband Internet: Beschlussfassung des Fördervertrages zum Breitbandausbau OpenNet 2022-2025 (Bundesförderung)**

Rahmenbedingungen des Fördervertrages:

Förderbare Kosten € 429.073,00, gefördert € 214.537,00 = 50 %,

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Raten nach folgendem Zahlungsplan:

Ereignis	Berichtszeitraum		Bericht fällig am
	Anfang	Ende	
Zwischenbericht	28.10.2022	27.10.2023	27.11.2023
Zwischenbericht	28.10.2023	27.10.2024	27.11.2024
Endbericht	28.10.2024	27.10.2025	27.01.2026

25 % der Fördersumme = € 53.634,00, Auszahlung nach Abschluss des Fördervertrages;

Das Fördergebiet liegt im Bereich „Figur“ und „Zachensiedlung“ und „Walz“ und dient der Erschließung dieser Bereiche.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Fördervertrag zum Breitbandausbau OpenNet 2022-2025 (Bundesförderung) abzuschließen. Vertragsdauer: 3 Jahre, förderbare Kosten € 429.073,00; gefördert: € 214.537,00 (50%); davon erste Rate 25 % (€ 53.634,00), Auszahlung nach Abschluss des Fördervertrages, Fördergebiet lt. Projektbeschreibung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **6. Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Annaheim**

### **6.1. Änderung der Vereinbarung**

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen stimmt aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim vom 11.01.2023 der Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim einstimmig zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **VEREINBARUNG über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim**

---

### **Artikel I**

1. Die Gemeinden Ellbögen, Gries am Brenner, Gschnitz, Matri am Brenner, Navis, Obernberg, Schmirn, Trins und Vals schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr.

62/2022 zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb des Wohn- und Pflegeheims Annaheim, sowie der Betrieb des betreuten Wohnens im Haus Trautson als Hauptmieter.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Annaheim“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Zieglstadl 24, 6143 Matri a. Br.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

## **Artikel II**

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim Mühlbachl, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 28.03.2000, Zl. Ib-6627/3-2000, außer Kraft.

### **6.2. Änderung der Satzung**

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen stimmt aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim vom 11.01.2023 der Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim einstimmig zu.**

Abstimmungsergebnis:

## **Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim**

---

### **§ 1 Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann
- c) der Verbandsausschuss

## **§ 2 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeisterinnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmanns und seines Stellvertreters
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
- c) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
- d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der § 133 Abs. 2 TGO 2001
- e) die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 3 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.

(3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss

- a) Personalangelegenheiten, von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt, betreffen mit Ausnahme jener, die die Heimleitung und Pflegedienstleitung gemäß § 9 Tiroler Heimgesetz 2005, zum Gegenstand haben.
- b) Die Vergabe der Wohnung für „Betreutes Wohnen“ nach Maßgabe der von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien.
- c) Auftragsvergaben von veranschlagten Ausgaben des Haushalts, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 10 v. H. des im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Gesamtbetrages der Erträge übersteigt.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit erforderlich.

## **§ 3 Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, dem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die auch der Verbandsversammlung angehören müssen.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.

Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen

auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung oder vom Betriebsrat des Gemeindeverbandes entsendet.

(3) Dem Verbandsausschuss obliegen unbeschadet des § 2 Abs 3, die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unterliegenden Angelegenheiten.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit erforderlich.

#### **§ 4 Verbandsobmann**

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
- b) Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Erledigung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.
- 5) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Obmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

(6) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

#### **§ 5 Überprüfungsausschuss**

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des



Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

## **§ 6**

### **Innere Organisation und Verwaltung**

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

## **§ 7**

### **Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes**

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

## **§ 8**

### **Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben: Aufteilung nach Finanzkraft II des die Abrechnung betreffenden Rechnungsjahres.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für Schuldendienst des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben: Aufteilung nach Finanzkraft II des die Abrechnung betreffenden Finanzjahres.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt die Festsetzung kostendeckender Altersheimgebühren. Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben: Aufteilung nach Finanzkraft II des die Abrechnung betreffenden Finanzjahres.

## **§ 9**

### **Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der

Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

## **§ 10**

### **Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden**

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

## **§ 11**

### **Auflösung und Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 8 dieser Satzung beigetragen haben.

## **§ 12**

### **Haftung**

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 dieser Satzung.

## **§ 13**

### **Sinngemäße Geltung von Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

## **§ 14**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Annaheim tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

## **7. Besprechung neues Mitglied Überprüfungsausschuss**

Bgm. Kiechl ersucht darum, dass sich nach dem Rücktritt von GR Auer aus dem Überprüfungsausschuss ein Mitglied aus dem Gemeinderat bereit erklärt, diese Position wieder aufzufüllen. Es meldet sich niemand.

Bgm. Kiechl gibt bekannt, dass es so vorgesehen und auch wichtig wäre, dass alle Fraktionen vertreten sind und spricht direkt GR Volgger an, der ablehnt.

GV Spörr als Obmann des Überprüfungsausschusses teilt mit, dass eine Prüfung zu dritt nicht angenehm ist und richtet auch den Appell an die Kollegialität der Gemeinderäte, damit sich eine 4. Person als Mitglied des Überprüfungsausschusses aufstellen lässt. Ansonsten wird auch er es in Erwägung ziehen, sein Amt zurückzulegen.

## **8. Bericht der Ausschüsse**

### Abfallausschuss:

Bgm. Kiechl teilt mit, dass Herr Stefan Tanzer (Radler) und er einen Lokalaugenschein im Recyclinghof durchgeführt haben. Als Baustoffcontainer soll ein verschließbarer Container mit Abdeckung im Freien (Bereich Ausfahrt) installiert werden.

Im jetzigen Bereich Bauschutt soll ein eigener Container für die schwarzen Säcke hin. Damit wird nur mehr der Sperrmüll verwogen und die schwarzen Säcke kommen in einen eigenen Container.

Die Kosten für einen zusätzlichen Container belaufen sich auf € 180,00 exkl. USt mehr im Jahr.

Damit dies umsetzbar ist, kommen die Altreifen zur Wand bei der Ausfahrt.

GR Reichegger wirft ein, dass beim Lokalaugenschein die Meinung vertreten wurde, dass der Standort des Schuttcontainers im Bereich des Salzsilos liegen sollte, damit die Optik der Halle zum Oberellbögener Weg hin nicht gefährdet wird. GR Reichegger ist sich sicher, dass viele Schuttteile rund um den Container liegen bleiben. Bgm. Kiechl erwidert, dass ein Container im Bereich des Salzsilos vom Recyclinghofwärter nicht im Auge behalten werden kann. Der Container ist absperrbar und wird ausschließlich während der Öffnungszeiten zugänglich gemacht.

GV Spörr teilt mit, dass die beste Lösung wäre, dass eine Verwiegung stattfindet. Ihm ist aber bewusst, dass dies momentan nicht finanzierbar ist.

Bgm. Kiechl berichtet, dass Schilder auf die geänderten Verhältnisse hinweisen sollen. Am besten erschiene ihm ein Alarm für die Waage. Das System ist aber zu alt für die Umsetzung.

Bezüglich des Lenkungsausschusses teilt Bgm. Kiechl mit, dass es auf Grund der schnellen Vergabeabfolgen für den Bildungscampus dazu kommt, dass nach dem 09.02. noch eine Sitzung im Februar und 2 Sitzungen im März 2023 stattfinden werden.

#### Überprüfungsausschuss:

GV und Obmann des Überprüfungsausschusses Spörr teilt mit, dass am 20.12. eine Kassaprüfung stattfand. Das Guthaben auf der Bank belief sich auf € 9.359,05. Die Guthaben auf dem Sparbuch für die Kautions und weitere Guthaben blieben unverändert.

Kassenistbestand beträgt € 74.292,90 und es konnte daher wieder ein Plus festgestellt werden.

In der Handkassa befanden sich € 444,30. Die Handkasse wird von der Gemeindeverwaltung regelmäßig eingezahlt und sehr genau geführt.

Seitens des Überprüfungsausschusses gibt es Anmerkungen zu den steigenden Personalkosten.

Es wird angemerkt, dass mit der Elektrikerfirma Luksta ein Rahmenvertrag im Gemeinderat beschlossen werden sollte.

Zu den Rechnungen betreffend Oberellbögener Weg wird mitgeteilt, dass € 100.000,00 von 2021 auf 2022 geschoben wurden. Es muss genau angeschaut werden, dass diese zweckgebundenen Mittel auch dort, nämlich am Oberellbögener Weg, verwendet werden. Es wird diesbezüglich um eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben gebeten.

#### Dorferneuerungsausschuss:

GR Seidner teilt mit, dass morgen die Dorfkrippe abgebaut wird. Weiters wird mitgeteilt, dass die Flurreinigung heuer wieder stattfindet, aber kurzfristig angesetzt wird.

## **9. Bericht des Substanzverwalters**

Substanzverwalter berichtet über die durchgeführte Forsttagsatzung.

Die Angelobung der Kommission hat stattgefunden. Zusammenfassend kann mitgeteilt werden, dass es um den Wald in Ellbögen gut bestellt ist. Zu schaffen machen in diesem Zusammenhang die Wildschäden.

Auf Frage von GR Reichegger teilt der Substanzverwalter mit, dass die Sanierungsarbeiten an der „Jagerhütte“ fertiggestellt wurden. Dies wurde bereits bei einer der letzten Sitzungen mit Fotos belegt.

Die Ausschreibung für die Behirtung fällt weg, da ein Vertrag auf 3 Jahre abgeschlossen wurde.

## **10. Bericht aktueller Stand GesbR-Vertrag Kraftwerk Falkesanerbach**

Bgm. Kiechl berichtet über den aktuellen Stand rund um den Vertrag des Kraftwerkes Falkesaner Bach GesbR und erörtert dazu die eingelangten Rechtsgutachten und die Stellungnahme BH Innsbruck (Dr. Gschnitzer).

Durch den Wechsel des Stromanbieters ist davon auszugehen, dass 2023 die Umsatzgrenze überschritten wird (1 Mio. EURO), die zwangsweise zu einer Änderung der Gesellschaftsform ab 2024 führen wird.

Dazu wurde Verbindung zu einem empfohlenen Rechtsanwalt für Unternehmensrecht aufgenommen. Die geeignete Gesellschaftsform steht noch nicht fest.

GV Spörr gibt bekannt, dass es einen Gesellschaftsvertrag vom 05.06.2006 gibt, mit dem eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Gemeinden Ellbögen und Pfons und der Agrargemeinschaft Ellbögen geschlossen wurde. Im Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen wurden 2 Mal Beschlüsse dahingehend gefasst. Nach 16 Jahren der Existenz dieses Vertrages wurde nun plötzlich festgestellt, dass der Vertrag Mängel aufweist.

GV Spörr zählt einige Angelegenheiten auf und findet es bedauerlich, wie in dieser Angelegenheit ein schlechter Umgang gepflegt wird.

Für GV Spörr stellt sich die Situation so dar, dass der Substanzverwalter und die Bürgermeister zeichnungsberechtigt sind und die Gesellschaft vertreten, somit braucht es keinen Geschäftsführer. Dann muss aber festgehalten werden, dass auch in Zukunft keine Kosten für einen Geschäftsführer entstehen.

Der schlechte Umgang wird von GR Spörr dadurch untermauert, dass die Gesellschaftsvertreter kurz vor Weihnachten in einer schnellen Aktion einberufen wurde, damit ein neuer Geschäftsführer bestellt werden und der Alte abgesetzt werden kann.

Bgm. Kiechl betont, dass GV Spörr nie Geschäftsführer war, da kein derartiger Beiratsbeschluss erfolgt ist. Es stimmt auch nicht, dass ein neuer Geschäftsführer bestellt wurde. Es wurde lediglich in dieser Gesellschafterversammlung geregelt, wie die laufenden Geschäfte durchgeführt werden.

GR Reichegger regt sich darüber auf, dass nicht alles rechtens sei, was da passiert. Es gibt sogar zwei Beschlüsse mit einer Bestellung durch den Gemeinderat von Ellbögen. Es wurde sogar noch ein zweites Mal sinnlos gewählt. Da war der Gemeinderat von Matrei am Brenner noch schlauer, wo die zweite Abstimmung nicht durchgeführt wurde.

Bgm. Kiechl erklärt, dass man sich an die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Bereinigung der Angelegenheit durch die Vertragserrichterin Dr. Ursula Rauch gehalten habe.

GV Spörr fasst zusammen, dass er von 2006 von der Idee des Kraftwerks bis heute mit dem Thema eng verbunden war und dann wird man auf diese Weise abserviert. GV Spörr macht klar, dass diese Angelegenheit für ihn noch nicht beendet ist.

## **11. Subventionen:**

### **11.1. Ansuchen der Schellenschloger Ellbögen**

#### **Beschluss:**

Der Erlass der Saalmiete für den Gemeindesaal für die Schellenschloger für die Durchführung des Kinderfaschings wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **11.2. Ansuchen der Enzianbühne Ellbögen**

Im März wird mit den Aufführungen begonnen.

**Beschluss:**

Die jährlich budgetierte Subvention für die Enzianbühne Ellbögen in der Höhe von € 800,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 12 JA-Stimmen; Obmann des Theatervereins und GR Völlenklee enthält sich wg. Befangenheit der Stimme

*Es wird vorgeschlagen, dass der TOP 12 Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.*

**Beschluss:**

*Für TOP 12 Personalangelegenheiten wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

## **12. Personalangelegenheiten**

### **12.1. Einstellung einer Stützkraft für den Kindergarten**

**Beschluss:**

Die Einstellung einer Stützkraft für den Kindergarten wird beschlossen.

## **13. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

**Parkplatzbetreuung „Hinterlarcher“:**

GV Spörr legt die Parkplatzbetreuung für den Bereich „Hinterlarcher“ zurück und retourniert die Schlüssel und Geräte gesammelt. GR Völlenklee übernimmt dieses Amt und ebenso die gesammelten Schlüssel und Geräte. Die entsprechenden Unterschriften werden von der Verwaltung eingeholt und die Änderung bei der Firma der Parkautomaten entsprechend gemeldet.

**Jungbürgerfeier:**

Bgm.-Stv. Gschirr würde gerne die Organisation der Jungbürgerfeier übernehmen. Bgm. Kiechl hat bisher lediglich beim Gasthof Neuwirt für 23.06.2023 angefragt. Es ist aber nichts fix vereinbart. Bgm. Kiechl übergibt diese Aufgabe an Bgm.-Stv. Gschirr.

VVT-Nightliner:

GR Miller erkundigt sich zum Thema der letzten Sitzung bezüglich Kurse der Nightliner. Bgm. Kiechl teilt mit, dass eine Mitarbeiterin des VVT im Gemeindeamt war und erklärt hat, dass nach wie vor zwei Kurse fahren, aber der zweite Kurs eine andere Streckenführung hat, von welcher Ellbögen nicht profitiert.

Weiderost „Hinterlarcher“:

GR Reichegger erkundigt sich, wann der Weiderost repariert wird. Bgm. Kiechl berichtet, dass Angebote eingeholt wurden und bei der nächsten Sitzung beschlossen werden. Es wird über die Weide bzw. Abzäunung der Parkflächen diskutiert. Laut GV Ribis wird dazu ein Gemeinderatsbeschluss und Beschluss des Agrarausschusses benötigt.

Gem. § 115 Abs. 2 § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Walter Kiechl, eh

Gemeinderat

Bgm.-Stv. Andreas Gschirr, eh

Gemeinderat

GV Reinhard Ribis, eh

---

Die Schriftführerin:

Sonja Kogler, eh

---